



## Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0075/2020

Vorlage: <b>AW/0087/2020</b>		Datum: 28.10.2020	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Antwort zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Testvorgehen in Alten- und Pflegeeinrichtungen</b>			
Gremienweg:			
05.11.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

**Antwort:**

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes ist mit Wirkung zum 15.10.2020 in Kraft getreten. Grundsätzlich unterscheidet die Verordnung hinsichtlich der Testung zwischen symptomatischen Patienten und asymptomatischen Kontaktpersonen. Zur Erbringung der Leistungen sind demnach die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren oder beauftragte Dritte sowie die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren berechtigt. Da sowohl die anlassbezogene als auch die regelmäßige Testung in den Alten- und Pflegeeinrichtungen in den Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes fällt, wurde die Anfrage auch zuständigkeitshalber an das Gesundheitsamt Mayen-Koblenz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ergeht daher von Seiten der Verwaltung folgende Stellungnahme:

Die CDU-Fraktion fragt:

- Sind im Rahmen der Umsetzung der aktuellen Testverordnung für Alten- und Pflegeeinrichtungen die avisierten Testregularien erfüllt?

Die Umsetzung der aktuellen Testverordnung und der damit avisierten Testregularien ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfüllt. Allerdings können bereits bisher ein Teil der angedachten Untersuchungen mithilfe vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Abstrichmaterialien über die Labore durch die sogenannte PCR-Testungen durchgeführt werden.

- Verfügen alle betroffenen Einrichtungen in Koblenz über die vorgeschriebene Testinfrastruktur?

Der personelle und organisatorische Aufwand für diese Testungen ist ganz erheblich und vermutlich nicht von allen Einrichtungen gleichermaßen umsetzbar. Die Schnelltests erfordern den gleichen Rachen- oder Rachen-Nasenabstrich wie das reguläre Testverfahren. Diese Abstriche müssen unter Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, ebenso die ersten Schritte der Weiterverarbeitung.

- Wenn nein, welche Unterstützung kann angeboten werden?

Erforderlich ist entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl. Dieses Personal steht jedoch nicht innerhalb der Stadtverwaltung zur Verfügung. Insofern kann keine unmittelbare Unterstützung durch die Stadt Koblenz erfolgen.

- Kann das zuständige Gesundheitsamt die Schnelltests schon zur Verfügung stellen?

Das Gesundheitsamt Mayen-Koblenz hat bisher noch keine Schnelltests vorrätig. Es soll eine Bezugsmöglichkeit über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichtet werden. Die Logistik der Verteilung ist noch nicht geklärt.

- Wie soll das Antragsverfahren gem. der Verordnung aussehen?

Das Antragsverfahren wird derzeit von den zuständigen Stellen für alle Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz entwickelt und liegt dem Gesundheitsamt Mayen-Koblenz noch nicht vor.

- Sind entsprechende Schutzkleidung und Ausstattung der Testräume vorhanden bzw. werden unterstützend eingerichtet?

Zentrale Testräume für immobile Patienten einzurichten erscheint nicht zweckmäßig. Von daher erfolgen die Abstrichnahmen in den jeweiligen Einrichtungen. Für mobile asymptomatische Kontaktpersonen im Sinne der Testverordnung, wie z.B. Reiserückkehrer, Mitarbeiter aus Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen, Schüler und Lehrer sowie Bewohner von Massenunterkünften wird aktuell durch die Stadtverwaltung in enger Kooperation der Koblenzer Kliniken, der Corona-Ambulanz sowie dem Gesundheitsamt ein örtliches Testzentrum in der CGM-Arena aufgebaut. Hierzu steht dann entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung.

- Entstehen der Stadt Koblenz zusätzliche Kosten?

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Vorgaben des § 7 TestV über die Kassenärztliche Vereinigung.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

**Keine**